Vergaberichtlinien zum Jugendbudget 2027 der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

1. Zweck und Zielsetzung

Mit dem Jugendbudget fördert die Stadt NSV Projektideen von und für Jugendliche. Ziel ist es, Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, eigene Ideen für ein lebenswerteres Zusammenleben in der Stadt umzusetzen und Beteiligung aktiv zu erfahren.

2. Verfügbares Budget

Pro Jahr steht ein Gesamtbudget von 1.000,00 € zur Verfügung. Die Mittel werden auf Grundlage der eingereichten und bewilligten Projekte vergeben, bis das Jahresbudget ausgeschöpft ist.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Jugendliche, die

- im Gemeindegebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit wohnhaft sind und
- zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 12 und 18 Jahre alt sind.

Es werden ausschließlich Projektideen von Jugendlichen für Jugendliche oder für die Neumarkter:innen gefördert. Vereinsvorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Bewerbungsverfahren

4.1 Bewerbungsfrist

Anträge können im Zeitraum von Januar bis Ende März 2027 eingereicht werden.

4.2 Einreichung

Bewerbungen sind schriftlich an die hierfür vorgesehene E-Mail-Adresse der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zu senden (info@vgnsv.de).

4.3 Inhalt der Bewerbung

Die Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Projektidee
- Ungefähre Kostenkalkulation (Übersicht der voraussichtlich anfallenden Kosten)
- Angaben zur antragstellenden Person (Name, Alter, Wohnadresse im Gemeindegebiet)

5. Entscheidung über die Förderung

Über die Förderung der eingereichten Projekte entscheidet eine Jury, bestehend aus:

- dem Bürgermeister,
- Mitgliedern des Stadtrates,
- Vertretern der Verwaltung.

Die Antragstellenden erhalten zeitnah nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Rückmeldung, ob ihre Projektidee berücksichtigt wird.

6. Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung erfolgt grundsätzlich nicht als pauschale Auszahlung des Förderbetrags. Die bewilligten Mittel werden ausschließlich gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Hierzu gilt:

- Nach Bewilligung des Projekts erhält die antragstellende Person eine Förderzusage mit dem bewilligten Höchstbetrag.
- Die Auszahlung erfolgt erst, nachdem die geförderte Person die tatsächlichen Ausgaben nachgewiesen hat (z. B. durch Rechnungen, Kassenbons oder vergleichbare Belege).
- Die Nachweise sind im Original oder in geeigneter Kopie bei der Verwaltung einzureichen.
- Erstattet werden ausschließlich Kosten, die im Rahmen der ursprünglichen Projektbeschreibung und Kostenkalkulation angefallen sind.
- Übersteigen die tatsächlichen Kosten den bewilligten Förderbetrag, wird maximal der bewilligte Betrag erstattet. Eine Nachforderung über den bewilligten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.
- Unterschreiten die tatsächlichen Kosten den bewilligten Betrag, wird nur der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Betrag ausgezahlt.

- Erfolgt kein oder kein vollständiger Nachweis, entfällt der Anspruch auf Auszahlung des nicht nachgewiesenen Betrags.
- Eine Auszahlung ohne vorherigen Kosten- und Materialnachweis erfolgt nicht.

7. Pflichten der geförderten Jugendlichen

- Verwendung der Mittel ausschließlich für den bewilligten Projektzweck
- Fristgerechte Vorlage der Kostennachweise nach Projektabschluss
- Unverzügliche Information der Verwaltung bei wesentlichen Änderungen am Projekt oder bei Nichtumsetzung

8. Rückforderung

Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuzahlen, wenn

- das Projekt nicht wie beschrieben umgesetzt wird,
- Nachweise sich als unrichtig erweisen oder
- Mittel zweckwidrig verwendet wurden.

9. Sonstige Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit behält sich vor, diese Richtlinien bei Bedarf anzupassen. Über nicht geregelte Einzelfälle entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit der Jury.

Stand: Oktober 2026